

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein OPUS112“, im folgenden Förderverein genannt. Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist Burgdorf (Grüne Allee 2c; 31303 Burgdorf).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Förderverein versteht sich als eine parteilose und konfessionell unabhängige gemeinnützige Vereinigung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der künstlerischen Tätigkeit des OPUS112 Orchesters in der Feuerwehr Hannover sowie die Förderung der Arbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Stadt Hannover, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln (Sammeln von Spenden, Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen), Öffentlichkeitsarbeit, persönliches Engagement der Mitglieder, Organisation und Durchführung von kostenlosen Konzerten, Beschaffung von Musikinstrumenten, Noten u. ä.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Mitgliedsbeiträge dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgegeben werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft, die der vorliegenden Satzung zustimmt, kann Mitglied des Fördervereins werden. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist im Aufnahmeantrag eine natürliche Person als Beauftragter zu benennen.
- (2) Über die Aufnahme in den Förderverein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung steht dem Antragsteller frei, eine Berufung bei der Mitgliederversammlung des Fördervereins einzulegen. Diese entscheidet dann abschließend über die Aufnahme.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Januar eines jeden Jahres für das ganze Jahr per Lastschrifteinzug zu entrichten.
- (5) Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Interessen des OPUS112 Orchesters verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (6) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten eines natürlichen Mitgliedes; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Fördervereins mit Abschluss der Liquidation des Fördervereins / Löschung des Fördervereins aus dem Vereinsregister.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austrittswunsch muss dem ersten Vorsitzenden bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres vorliegen.
- (3) Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Fördervereins verstoßen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann nur gestellt werden, wenn zwei schriftliche Mahnungen erfolgt sind. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## § 6 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

### (1) Die Mitgliederversammlung

- (1.1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme und genießt aktives sowie passives Wahlrecht. Bei juristischen Personen werden diese Rechte durch den Beauftragten ausgeübt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (1.2) Die Mitgliederversammlung fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (1.3) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt die Satzung, die Beitragsordnung des Fördervereins sowie das jeweilige künftige Arbeitsprogramm. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer; Stehen mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Wahl, ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (1.4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einladung zur Versammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Internetseite oder durch persönliches Anschreiben spätestens 14 Tage vorher. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Außerhalb dieser Zeit muss sie einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder fordert.
- (1.5) Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## (2) Der Vorstand

- (2.1) Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Pressewart.
- (2.2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (2.3) Der Vorstand kann durch stimmberechtigte Beisitzer durch Wahl in der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (2.4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Orchesterarbeit.
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (2.5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (2.6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (2.7) Der Aufwand für Fahrten im Auftrag des Fördervereins wird auf Antrag entsprechend dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet Beiträge zu entrichten.
- (2) Unterschiedliche Beitragsgruppen sind möglich. Eine Regelung erfolgt in der Beitragsordnung (vgl. § 6 1.3).

## **§ 8 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des OPUS112 Orchesters in der Feuerwehr Hannover im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung wurde am 06.02.2014 auf der Vorstandssitzung einstimmig angenommen.